

Abschlussbericht

Empfehlungen und Praxisbeispiele zum Gesamtabschluss

- Stand 01. Oktober 2007 -

Gliederung:

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgaben der Projektgruppe**
- IV. Ziele der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
- VI. Anhang**
 - Entwurf eines Leitfadens zur Erstellung eines Gesamtabschlusses

I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am

16.11.2006

30.11.2006

14.12.2006

11.01.2007

in Erfurt statt.

II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen

An den Projektgruppensitzungen haben teilgenommen:

Projektgruppenmitglieder:

- Herr Joachim Bender Thüringer Innenministerium
- Herr Frank Bauer Stadtverwaltung Stadtroda
- Herr Gerhard Baumgart Stadtverwaltung Ilmenau
- Frau Marion Becker Landratsamt Greiz
- Frau Claudia Böhm Thüringischer Landkreistag
- Frau Bettina Fiedler Stadtverwaltung Saalfeld
- Herr Jens Gerecke Stadtverwaltung Jena
- Frau Heike Herzig Stadtverwaltung Eisenberg
- Frau Sabine Kirschner Stadtverwaltung Eisenach
- Frau Loni Landrock Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
- Herr Maurice Lippold Stadtverwaltung Gera
- Herr Robert Scherf Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- Frau Ralf Schmidt Stadtverwaltung Sondershausen
- Herr Karl-Heinrich Wagener Landratsamt Eichsfeld
- Herr Stefan Wagner Landratsamt Wartburgkreis

Projektbetreuung:

- Herr Heinz Deisenroth Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Herr Hartmut Pfeiderer Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Frau Annett Deinert Mittelrheinische Treuhand GmbH

III. Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, auf der Grundlage des Entwurfs des Gesetzes ThürKommDoppikG und des Entwurfs der ThürGemHV-Doppik Praxishinweise für die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu erarbeiten. Der Leitfaden soll exemplarisch in den Pilotprojekten „Landkreis Wartburgkreis“ sowie „Stadt Sondershausen“ auf seine Praxistauglichkeit hin geprüft werden. Für die zwei Modellkommunen soll eine Gesamteröffnungsbilanz zum 01. Januar 2005 sowie ein Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2005 erstellt werden.

IV. Ziele der Arbeit der Projektgruppe

Ziel der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung von Praxishinweisen zur Erstellung eines Gesamtabschlusses.

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

Die Projektgruppe hatte vereinbart, dass die handelsrechtlichen Regelungen zur Konzernrechnungslegung und die Deutschen Rechnungslegungs-Standards (kurz „DRS“) des Deutschen Standardisierungsrates zur Konzernrechnung bei der Erarbeitung des Leitfadens grundsätzlich zu beachten sein sollten. Die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden sollten jedoch zusätzlich berücksichtigt werden. Ferner sollten die Regelungen so gestaltet werden, dass die Gesamtabschlüsse von den Gemeinden wirtschaftlich erstellt, jedoch die Ziele, die mit der Aufstellung von Gesamtabschlüssen verfolgt werden, auch erfüllt werden können.

Sofern sich bei der Erarbeitung des Leitfadens die Notwendigkeit ergab, die gesetzlichen Regelungen des ThürKommDoppikG und der ThürGemHV-Doppik anzupassen, wurde dies entsprechend berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden Empfehlungen mit Praxishinweisen erarbeitet. Diese sollten für die Gemeinden nicht bindend sein. Lediglich die von der Projektgruppe erarbeiteten Hinweise zur Vereinheitlichung der Bilanzansätze, der Bewertung sowie des Ausweises sollten im Wege einer Verordnung als verbindlich erklärt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die spezifischen kommunalen Interessen und Bedürfnisse im Gesamtabschluss abgebildet werden. Ferner soll dies einen interkommunalen Vergleich zumindest in Ansätzen ermöglichen.

Die Praxishinweise, die dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt sind, sind wie folgt aufgebaut:

1. Grundlagen zur Erstellung eines Gesamtabschlusses,
2. Rechtliche Regelungen,

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Gesamtabschlusses,
4. Einführung in die Rechnungslegung für einen Gesamtabschluss.

Im ersten Kapitel werden die Ziele, die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses verfolgt werden, dargestellt. Der Gesamtabschluss hat eine Informationsfunktion. Es soll ein Gesamtüberblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinden und ihrer wesentlichen Tochterorganisationen gegeben werden. Neben der Auskunft über das Gesamtvermögen und der Ertragslage des kommunalen „Konzerns“, soll die Steuerung der Kernverwaltung und der Beteiligungen verbessert werden.

Im zweiten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen für die Einbeziehung der Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss, die Rechnungslegung und die Erstellung des Gesamtabschlusses aufgezeigt. Es wird definiert, was Tochterorganisationen nach § 20 ThürKommDoppikG sind, wann eine Gemeinde auf eine Tochterorganisation einen beherrschenden bzw. einen maßgeblichen Einfluss ausübt und welche Konsequenzen dies für die Rechnungslegung hat.

Die einzelnen Bestandteile des Gesamtabschlusses, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung, die Gesamtbilanz und der Gesamtanhang werden im dritten Kapitel erläutert. Dabei wird auf die Aufgaben der einzelnen Bestandteile eingegangen. Es werden die Grundsätze bei der Erstellung der einzelnen Teile beschrieben.

Im vierten Kapitel wird auf die Rechnungslegung für einen Gesamtabschluss eingegangen. Dabei wird aufgezeigt, dass im ersten Schritt der Konsolidierungskreis abzugrenzen ist. Dabei ist zu prüfen, welche Tochterorganisationen der Gemeinde, von dieser beherrscht werden und auf welche die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von der Gemeinde beherrschte Tochterorganisationen werden vollkonsolidiert. Dies bedeutet, dass die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen der vollzukonsolidierenden Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss übernommen werden. Tochterorganisationen, auf die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wird bei der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabschluss ein Beteiligungswert zugewiesen, der bei den Folgekonsolidierungen nach der Equity-Methode fortgeschrieben wird.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses wird nach der Einheitstheorie angenommen, dass die Gemeinde und die vollzukonsolidierenden Tochterorganisationen eine fiktive Einheit bilden. Dies bedeutet, dass gleiche Sachverhalte im Rechnungswesen auch gleich zu behandeln sind. Daher sind die Einzelabschlüsse I der Gemeinde und der vollzukonsolidierenden Tochterorgani-

